


Mitgliederversammlung des Golf-Club Feldafing e.V.
am Montag, den 25. April 2022 um 18.00 Uhr
in der Bürgerhalle „beccult“ Pöcking

Tagesordnung Mitgliederversammlung 2021 für das Geschäftsjahr 2020

1. Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Geschäftsbericht des Vorstandes für das Jahr 2020
3. Bericht der Schatzmeisterin zur Jahresrechnung 2020
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2020
6. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020
7. Entlastung der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2020
8. Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages 2021

Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 9 Abs. 9 b der Satzung sind bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

31. März 2022



Nikolaus von Koblinki
Präsident

Erläuterungen:

Zu Top 2

Zum Geschäftsbericht des Vorstandes für das Jahr 2020 wird ergänzend auf den schriftlichen Jahresbericht 2020 in der Anlage verwiesen.

Zu Top 3 und Top 8

Zum Bericht der Schatzmeisterin zur Jahresrechnung 2020 sowie dem Haushaltsplan 2021 wird auf die Finanzdaten verwiesen.

Mitgliederversammlung des Golf-Club Feldafing e.V.
am Montag, den 25. April 2022 um 18.30 Uhr
in der Bürgerhalle „beccult“ Pöcking

Tagesordnung Mitgliederversammlung 2022 für das Geschäftsjahr 2021

1. Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Geschäftsbericht des Vorstandes für das Jahr 2021
3. Bericht der Schatzmeisterin zur Jahresrechnung 2021
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2021
6. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021
7. Entlastung der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2021
8. Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages 2022
9. Anträge
 - a) Antrag von Frau Jessen auf Clubausschluss von Herrn Schumacher
 - b) Antrag von Herrn Heyder auf Abschaffung des Startzeitensystems und Wiedereinführung der früher angewendeten Wochenend-Startzeitenregelung
 - c) Antrag von Frau Blütling zum Thema Düngung
10. Wahlen
 - a) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zur Bestimmung eines Wahlleiters
 - b) Vorstellung der Kandidaten
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
11. Anträge zu Satzungsänderungen
 - a) Beschlussfassung über den Antrag von Frau Dr. Kugelmüller-Pugh und Herrn Huchel die Vereinssatzung in § 9 (2), (6) und (9a) zu ändern
 - b) Beschlussfassung über den Antrag des Vorstandes auf Ergänzung der Vereinssatzung in § 9 (12) / schriftliches Umlaufverfahren
 - c) Beschlussfassung über den Antrag des Vorstandes die Vereinssatzung in § 10 (1) zu ändern / Vorstandszusammensetzung
 - d) Beschlussfassung über den Antrag des Vorstandes die Vereinssatzung in § 10 (5) zu ändern / Virtuelle Durchführung von Vorstandssitzungen
 - e) Beschlussfassung über den Antrag des Vorstandes die Vereinssatzung um § 13 (Datenschutz) zu ergänzen und die Nummerierung der folgenden §§ anzupassen
12. Anträge zu Beitragsanpassungen
 - a) Beschlussfassung über den Antrag des Vorstandes die Jahresbeiträge ab 2023 anzupassen
 - b) Beschlussfassung über den Antrag des Vorstandes die Konditionen für Zweitmitgliedschaften anzupassen

Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 9 Abs. 9 b der Satzung sind bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

31. März 2022


Nikolaus von Koblinki
Präsident

Erläuterungen:

Zu Top 2

Zum Geschäftsbericht des Vorstandes für das Jahr 2021 wird ergänzend auf den schriftlichen Jahresbericht 2021 in der Anlage verwiesen.

Zu Top 3 und Top 8

Zum Bericht der Schatzmeisterin zur Jahresrechnung 2021 sowie dem Haushaltsplan 2022 wird auf die Finanzdaten verwiesen.

Zu Top 9 a)

Der Antrag von Renate Jessen sieht die Einleitung eines Ordnungsverfahrens mit dem Ziel des Clubausschlusses von Herrn Schumacher vor.

Herr Schumacher, der im Jahr 2019 von seinem Amt als Vize-Präsident zurückgetreten war und nun selbst für das Amt des Präsidenten kandidiert, hatte dem amtierenden Präsidenten, Nikolaus von Koblinki, aufgrund seiner Stellungnahme (22.11.2021) zu den von Herrn Schumacher aufgestellten Behauptungen in seinem Mitgliederrundschreiben vom 19.11.2021 eine Abmahnung wegen angeblicher „übler Nachrede und Verleumdung“ mit zu unterzeichnender Unterlassungserklärung am 3.12.2021 übersendet. Diese Abmahnung enthielt auch den Hinweis, dass identische Ansprüche gegen den Club bestünden, als dessen Vorstand und in dessen Namen Herr von Koblinki gehandelt habe.

Der Versuch von Herrn von Koblinki auf Herrn Schumacher mit Email vom 7.12.2021 zuzugehen und eine außergerichtliche Klärung (clubintern) herbeizuführen um Schaden vom GCF abzuwenden, wurden vom Anwalt von Herrn Schumacher abgewiesen. Herr von Koblinki hat die Unterlassungserklärung nicht unterschrieben und auch keinen Strafanwalt eingeschaltet.

Herr Schumacher beantragte kurz daraufhin über die Kanzlei TRACC LEGAL beim Landgericht München II eine einstweilige Verfügung gegen Herrn von Koblinki, die wie folgt abgelehnt wurde: *„Dem Antragsteller steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Unterlassungsanspruch zu.“ und „Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.“*

Daraufhin legte Herr Schumacher über die Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Landgericht München II ein und beantragt *„...bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- €, ersatzweise/oder Ordnungshaft bis zu 6 Monate...“* gegen Herrn von Koblinki.

Das Oberlandesgericht München wies die sofortige Beschwerde des Antragstellers Herrn Schumacher gegen Herrn von Koblinki zurück. *„Die Beschwerde ist... nicht begründet. Das Landgericht hat den Antrag im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen, denn die vom Antragsteller geltend gemachten Unterlassungsansprüche... stehen diesem nicht zu.“* und *„Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.“*

Um Schaden vom Golf-Club Feldafing e.V. abzuwenden und um den Vorfall nicht weiter in die Öffentlichkeit zu tragen, wollte der Vorstand die Mitgliedschaft erst zur Mitgliederversammlung darüber informieren. Bereits im Winter hatte sich der Schumacher-Prozess herumgesprochen, woraufhin Mitgliedsinteressenten mitteilten, sich den Eintritt in den GCF aufgrund der Gerichtsstreitigkeiten nochmals zu überlegen.

Hinsichtlich des Antrages von Frau Jessen ist nach Satzung wie folgt zu verfahren: Gem. § 7 (3) kann ein Mitglied des Golf-Club Feldafing e.V. zwar bei clubschädigendem Verhalten bzw. „Verstoß gegen Clubinteressen“ durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Behandlung des hier vorliegenden

Ausschlussantrages obliegt somit dem Vorstand, nicht der Mitgliederversammlung. Der Vorstand empfiehlt der Mitgliederversammlung daher nicht über den Antrag von Frau Jessen abzustimmen.

Der Vorstand wünscht keine Spaltung und weitere Unruhe in unserem wunderschönen und sehr anerkannten Golfclub. Daher appelliert der Vorstand an die Mitgliedschaft wieder zu mehr Zusammenhalt zurückzukehren. Es soll wieder vorrangig um die Freude am Golfspiel und ein harmonisches Clubumfeld gehen.

Es ist nicht mit den Interessen des Clubs vereinbar, wenn persönliche Empfindlichkeiten den Clubeintritt von Mitgliedsinteressenten verhindern oder gar zu Mitgliederaustritten führen. Zudem würden sich zukünftig wohl kaum Kandidaten freiwillig für ein Ehrenamt zur Verfügung stellen, wenn sich herumspräche, welchen Anschuldigungen ehrenamtlich tätige Personen in unserem Golfclub ausgesetzt sind.

Zu Top 9 b)

Max Heyder beantragt die Pflicht zur Startzeitenbuchung über PC Caddie ersatzlos zu streichen. Stattdessen soll die frühere Handhabung der Wochenend-Startzeitenregelung wieder eingeführt werden.

Vor der Pandemie waren im GC Feldafing Startzeitenbuchungen lediglich an Wochenenden, Feiertagen und am Donnerstag (Münchner Kreis Tag) notwendig. Jede zweite Startzeit konnte vorab telefonisch gebucht werden. In die dazwischen freigehaltenen Startzeiten konnten sich Spieler vor Ort händisch eintragen. In Stoßzeiten kam es zu längeren Wartezeiten, allerdings bot das System auch die Freiheit spontan und unangemeldet zum GC Feldafing zu fahren und auf wenig Betrieb und entsprechende Abspielmöglichkeiten zu spekulieren.

An Tagen mit Startzeiten kam es allerdings auch zu Wartezeiten und Unmut bei Mitgliedern, weil ortsnah lebende Mitglieder morgens in den GCF fahren und sich in die Zwischenzeiten händisch eintragen. Zudem konnte Greenfeespielern und Hotelgästen nur „Richtzeiten“ und keine festen Startzeit angeboten werden, was immer wieder zu Unmut bei Gastspielern führte. Das Sekretariat sah sich laufend mit Beschwerden und unlösbaren Konflikten konfrontiert.

Mit der Corona-Pandemie und der damit gesetzlich notwendigen Kontaktdatenerfassung mussten Startzeiten auch im Golf-Club Feldafing e.V. eingeführt werden. Die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung ist zwar inzwischen weggefallen, allerdings wird von Mitgliedern häufig der Wunsch geäußert, das Startzeitensystem beizubehalten. Einschiebungen durch das Sekretariat und die Marshalls (z.B. wenn ein Flight nur 9-Loch spielt) können natürlich weiterhin erfolgen. Zudem wird sowohl von Mitgliedern als auch Greenfeespielern und Hotelgästen die Planungssicherheit durch das Startzeitensystem geschätzt.

Das an die Clubverwaltungssoftware angebundene Buchungssystem PCCaddie hat sich in den vergangenen beiden Jahren bewährt und ist nach der Erstinstallation sowohl am PC oder Tablet über die Clubhomepage als auch über die PCCaddie-App auf Smartphones einfach zu handhaben.

Besonders herauszustellen ist aber auch die seit der Corona-Zeit deutlich erhöhte Spielfrequenz im Golf-Club Feldafing e.V.: Nicht nur eine (glücklicherweise) höhere Zahl aktiver Mitglieder, sondern auch Homeoffice-Regelungen, weniger Auslandsreisen und der Wunsch sich an der frischen Luft (ohne Masken und Einschränkungen) sportlich zu betätigen, erhöhten die Spielfrequenz deutlich. Vergleicht man die Aufzeichnungen des Clubsekretariats zur Frequentierung des Golfplatzes vor der Corona-Zeit mit den Buchungszahlen des PCCaddie-Startzeitensystems 2020 und 2021 so ist eine etwa doppelt so hohe Rundenanzahl p.a. zu verzeichnen. Diese Frequentierung des Golfplatzes würde ohne Startzeitensystem zu Chaos führen. Es käme zu langen Wartezeiten, unorganisierten Spieleransammlungen und laufend zu verständlichen Beschwerden und Verärgerung von Mitgliedern und Gästen.

Zu Top 9 c)

Unser Mitglied Jasmin Blütling hat mit Schreiben vom 13.09.2021 folgende Anträge gestellt.

Antrag 1:

Der GC Feldafing e.V. und deren gesetzliche Vertreter werden verpflichtet, auf der Homepage das Aufbringen und Ausbringen sämtlicher Düngemittel (z.B. Flüssigdüngungen und Granulate) und Ausbringen der Pflanzenschutzmittel, die auf der gesamten Anlage aufgebracht werden, mit Angabe des Ortes an den jeweiligen Tagen rechtzeitig anzukündigen.

Antrag 2:

Es ist im Sekretariat für alle Mitglieder jederzeit Einsicht über das jeweils aufgebrachte Düngemittel und Pflanzenschutzmittel samt Höhe der Konzentration des jeweiligen Tages zu gewährleisten.

Nach einem Gespräch zwischen Herrn Kohlhuber und Frau Blütling im Frühjahr 2021 hatte der GCF aus gutem Willen einen Testlauf über mehrere Wochen durchgeführt und jede stattfindende Applikation auf der Homepage angekündigt. Der Testlauf hat gezeigt, dass die laufende Ankündigung von Düngungen und Nährstoffgaben Gäste und Mitglieder abschreckte und gebuchte Startzeiten wieder abgesagt wurden. Durch die entfallenden Greenfees entstand dem GC Feldafing ein nicht unerheblicher wirtschaftlicher Schaden. Zudem können Düngungen und Nährstoffgaben nur bei bestimmten Witterungsverhältnissen aufgebracht werden, wodurch die angekündigten Termine immer wieder kurzfristig angepasst und geändert werden mussten. Da auch keine gesetzliche Hinweispflicht für Düngemittel- und Nährstoffgaben besteht, wurde der Testlauf daher nach Beratung in einer Vorstandssitzung beendet.

Anders ist die Handhabung bei Behandlungen von Spielflächen mit Pflanzenschutzmitteln (PSM). Hierzu bestehen gesetzliche Auflagen, die selbstverständlich auch im GC Feldafing umgesetzt werden. Die Ankündigung von PSM-Maßnahmen erfolgt auf der Homepage, per Aushang im Clubhaus und mit einem Schild am ersten Abschlag.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass der GC Feldafing im vergangenen Jahr aufgrund des ausgefeilten Düngekonzepts, den regelmäßigen mechanischen Arbeiten auf den Grüns sowie dem regelmäßigen Sanden/Topdressen nur vier Mal Pflanzenschutzmittel gegen auftretende Krankheiten eingesetzt hat. Zudem befolgt der GC Feldafing von Haus aus die Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz für eine zielgerichtete und nachhaltige Golfplatzpflege sowie alle rechtlichen Auflagen der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzgesetzes.

Mit Email vom 22.10.2021 hat der GC Feldafing Frau Blütling die o.a. Gründe dargelegt. Frau Blütling wurde auch darauf hingewiesen, dass sie sich jederzeit telefonisch im Club erkundigen könne, ob eine Applikation an diesem Tag geplant ist. Zudem kann sie nach Terminvereinbarung auch Einsicht in das Düngetagebuch erhalten.

Zu Top 10 c)

Gemäß beiliegenden Schreiben liegen folgende Wahlvorschläge für die Vorstandswahl vor:

1. Wahlvorschlag Dr. Klaus Volker Hempe
 - Nikolaus von Koblinki (Präsident)
 - Hubertus Reincke (Vize-Präsident)sowie als weitere Vorstandsmitglieder:
 - Karin Emmrich
 - Lutz Jessen
 - Wilfried Lenze-Asbach

2. Wahlvorschlag Gert Schroeder-Finckh
 - Georg Schumacher (Präsident)
 - Mark Pearson (Vize-Präsident)sowie als weitere Vorstandsmitglieder:
 - Alexander Huchel
 - Dr.Dr.med. Dominik Wohlrab
 - Wolf Müller

Für die Wahl der Kassenprüfer liegt folgender Wahlvorschlag vor:

Wahlvorschlag Dr. Anette Kugelmüller-Pugh

- Prof. Dr. Alexander Hemmelrath
- Dr. Klaus Volker Hempe

Zu Top 11 a)

Dr. Anette Kugelmüller-Pugh und Alexander Huchel stellen den Antrag, die Vereinssatzung in § 9 (2), (6) und (9) zu ändern.

Zu den Details der beantragten Änderungen wird auf die beigelegte Antragsschrift und die Begründung verwiesen.

Zu Top 11 b) / schriftliches Umlaufverfahren

Die Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Vereinsführung unter Einbringung des Willens der Mitglieder ist notwendig. Zur schnelleren Herbeiführung von Entscheidungen durch die Mitglieder soll deshalb die Möglichkeit eingeräumt werden, einzelne Beschlüsse unterjährig im schriftlichen Umlaufverfahren durchführen zu können (Satz1).

Satz 2 ergänzt Satz 1 und dient seiner Klarstellung. Die Mitgliederversammlung in Präsenz in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres (Januar – April) war, ist und soll im Golf Club Feldafing e.V. die Regel bleiben (vgl. TOP 10 a). Treten jedoch außergewöhnliche Umstände ein, die außerhalb des Einflussbereichs des Vorstands liegen und eine Präsenz-Versammlung auf absehbare Zeit nicht möglich machen, kann ausnahmsweise auch die turnusmäßige Jahresversammlung der Mitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Um sicherzustellen, dass auch eine auf diese Weise durchgeführte Mitgliederversammlung ordnungsgemäß abläuft, sind die in der Satzung für Mitgliederversammlungen vorgesehenen Form- und Fristbestimmungen (beispielsweise für die schriftliche Einladung, vgl. § 9 Abs. 2 Satzung GCF, die Antragstellung, vgl. § 9 Abs. 9 Buchst. a Satzung GCF oder die außerordentliche Mitgliederversammlung, vgl. § 9 Abs. 10 Satzung GCF) entsprechend anzuwenden und einzuhalten.

Antrag:

Der Vorstand stellt den Antrag § 9 um Abs. (12) zu ergänzen (rot kenntlich gemacht):

„Mitgliederbeschlüsse können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Wird die Mitgliederversammlung schriftlich im Umlaufverfahren durchgeführt, gelten für die Einberufung und Durchführung des Umlaufverfahrens die in dieser Satzung für Mitgliederversammlungen vorgesehenen Bestimmungen entsprechend.“

Nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung lautet die ergänzte Bestimmung in § 9 (12):

- (12) Mitgliederbeschlüsse können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Wird die Mitgliederversammlung schriftlich im Umlaufverfahren durchgeführt, gelten für die Einberufung und Durchführung des Umlaufverfahrens die in dieser Satzung für Mitgliederversammlungen vorgesehenen Bestimmungen entsprechend.

Zu Top 11 c) / Vorstandszusammensetzung

Die Übernahme eines Ehrenamts im Verein durch seine Mitglieder ist in hohem Maße anerkennenswert und stellt einen der Grundpfeiler dar, das Vereinsleben gem. seinem Zweck und den Vorstellungen seiner Mitglieder zu gestalten. Gleichwohl beansprucht die moderne Lebensführung mit Beruf, gleichberechtigter Kindererziehung, Betreuung der Elterngeneration usw. immer mehr Zeit eines jeden Einzelnen - insbesondere in der sog. „Lebensmitte“, in der der Beitrag in einem Ehrenamt sehr wertvoll ist. Deshalb können Zeitphasen im Vereinsleben vorkommen, in denen sich keine ausreichende Zahl an Mitgliedern für ein Vorstandsamt zur Verfügung stellen kann. Dem soll durch die Möglichkeit der Verkleinerung des Vorstands auf minimum vier Mitglieder Rechnung getragen werden.

Auch bei dieser geraden Anzahl an Vorstandsmitgliedern und einer möglichen Stimmgleichheit bei Abstimmungen ist eine ordnungsgemäße Beschlussfassung des Vorstands sichergestellt, da die Satzung des GCF schon seit jeher in § 10 Abs. 5 Satz 6 in einer solchen Situation die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung als entscheidend ansieht. Stellen sich genügend Mitglieder für ein Vorstandsamt zur Verfügung, bleibt auch künftig das Bestreben des Clubs, den Vorstand mit der maximalen Anzahl von fünf Personen zu besetzen.

Damit in Zukunft die Vorstandsämter satzungsgerecht ausreichend besetzt werden können, empfiehlt der Vorstand, die Regelungen in § 10 (1) zu ändern.

Die aktuellen Regelungen in der Satzung des Golf-Club Feldafing e.V. in § 10 (1) lauten:

- (1) Der Vorstand besteht aus:
a) dem Präsidenten,
b) dem Vizepräsidenten und
c) drei weiteren Mitgliedern.

Antrag:

Der Vorstand stellt den Antrag § 10 (1) wie folgt zu ändern: (rot kenntlich gemacht)

- (1) Der Vorstand besteht aus:
a) dem Präsidenten,
b) dem Vizepräsidenten und
c) bis zu drei, mindestens jedoch zwei weiteren Mitgliedern.

Nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung lautet die geänderte Bestimmung in § 10 (1):

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten und
 - c) bis zu drei, mindestens jedoch zwei weiteren Mitgliedern.

Hinweis: Diese Satzungsänderung wurde bereits im Jahr 2020 per Umlaufverfahren mit 182 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen beschlossen. Zuvor wurde ein Zustimmungsumlaufverfahren durchgeführt, bei dem das in § 5 Abs. 3 des COVID-19-Gesetzes geforderte 50% Quorum erreicht wurde. Nach Anmeldung der beschlossenen Satzungsänderung über unseren Notar beim Registergericht München, teilte das Gericht mit Schreiben vom 01.03.2021 mit, dass entgegen der Auffassung des Notars und des GCF die Anmeldung nicht vollzugsfähig sei. Grund hierfür ist, dass nach Auffassung des Registergerichts nicht mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder teilgenommen haben. Dieses sei aber notwendig für einen wirksamen Beschluss der Satzungsänderung. Um eine rechtliche Auseinandersetzung mit dem Registergericht mit unüberschaubaren Kosten zu vermeiden, hatte der Vorstand beschlossen, die Abstimmung über die Satzungsänderung im Zuge der nächsten Mitgliederversammlung erneut durchzuführen.

Zu Top 11 d) / Virtuelle Durchführung von Vorstandssitzungen

Um den Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation Rechnung zu tragen und die Arbeit der Mitglieder des Vorstands ortsunabhängiger zu machen, soll der Vorstand künftig Sitzungen auch in virtueller Form (d.h. z.B. über Portale wie Zoom, Microsoft Teams, Cisco Webex) durchführen und wirksame Beschlüsse fassen zu können.

Die aktuellen Regelungen in der Satzung des Golf-Club Feldafing e.V. in § 10 (5) lauten:

- (5) Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, formlos unter Terminabsprache einberufen werden.
Die Vorstandsmitglieder sind, falls nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und bei der Willensbildung des Vorstandes mitzuwirken. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Fernmündliche, schriftliche oder telegrafische Abstimmungen sind zulässig, wenn dem Verfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

Antrag:

Der Vorstand stellt den Antrag § 10 (5) wie folgt zu ändern: (rot kenntlich gemacht)

- (5) Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, formlos unter Terminabsprache einberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder sind, falls nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und bei der Willensbildung des Vorstandes mitzuwirken. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Fernmündliche, schriftliche oder **virtuelle** Abstimmungen sind zulässig, wenn dem Verfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

Nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung lautet die geänderte Bestimmung in § 10 (5):

- (5) Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, formlos unter Terminabsprache einberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder sind, falls nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und bei der Willensbildung des Vorstandes mitzuwirken. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Fernmündliche, schriftliche oder virtuelle Abstimmungen sind zulässig, wenn dem Verfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

Zu Top 11 e) / Datenschutz

Die Einfügung des neuen § 13 Satzung GCF zum Datenschutz dient der Umsetzung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) i.d.F. vom 25.05.2018. Der Datenschutzbeauftragte des Golf-Club Feldafing e.V. hat empfohlen, die Regelungen zum Datenschutz der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und sie im Anschluss in der Satzung als Verfassung des Golf Clubs Feldafing e.V. zu verankern (und nicht lediglich in einer Datenschutzverordnung als Verwaltungsanweisung). Die vorgeschlagene Formulierung entspricht dem Muster-Paragrafen „Datenschutz“ der Mustersatzung des Deutschen Golf Verbands e.V. als Empfehlung für seine Mitglieder und wurde dort, wo vereinzelt notwendig, an die Verhältnisse im Golf Club Feldafing e.V. angepasst.

Antrag:

Der Vorstand stellt den Antrag einen neuen § 13 in der Satzung einzufügen und die Nummerierung der darauffolgenden §§ ff. entsprechend anzupassen (rot kenntlich gemacht):

§ 13

Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Clubs personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Clubs erhoben und in dem clubeigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet (z.B. Name, Wohnort, Kontaktdaten, Beruf, Kontoverbindung, WHI, etc.).
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Club alle für die Mitgliedschaft im Club relevanten Daten auf. Diese Informationen werden in dem clubeigenen EDV-System gespeichert. Jedem Clubmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung der Satzungszwecke nützlich sind (z.B. Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Der Club hat grundsätzlich ein berechtigtes Interesse, zur Erstellung von Clubchroniken, Newslettern und Turnierberichten sportliche und andere herausragende Leistungen von Mitgliedern und Gastspielern sowie Ereignisse im Club in Wort und Bild zu dokumentieren und zu veröffentlichen.
- (4) Als Mitglied in Dachverbänden (BGV, DGV und BLSV) ist der Club verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden und personenbezogene Daten zu übermitteln. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich weitere Daten (z.B. Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Club etc.) übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Club Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Dachverbände.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (6) Den Organen des Clubs, allen Mitarbeitern oder sonst für den Club Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht

auch fort, wenn die zum Organkreis gehörigen Personen, die Mitarbeiter oder die sonst für den Club Tätigen aus dem Club ausscheiden.

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Club laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich (per Briefpost, E-Mail oder Fax) zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung für die Beitragslastschriften
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Club die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Clubs und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Club dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Datenschutzrichtlinien, in denen weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung aufgeführt sind, zu erlassen. Die Wahrnehmung der Aufgaben und Erfüllung der Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz obliegt dem Vorstand.

Nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung lautet der neu eingefügte § 13:

§ 13

Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Clubs personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Clubs erhoben und in dem clubeigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet (z.B. Name, Wohnort, Kontaktdaten, Beruf, Kontoverbindung, WHI, etc.).
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Club alle für die Mitgliedschaft im Club relevanten Daten auf. Diese Informationen werden in dem clubeigenen EDV-System gespeichert. Jedem Clubmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung der Satzungszwecke nützlich sind (z.B. Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Der Club hat grundsätzlich ein berechtigtes Interesse, zur Erstellung von Clubchroniken, Newslettern und Turnierberichten sportliche und andere herausragende Leistungen von Mitgliedern und Gastspielern sowie Ereignisse im Club in Wort und Bild zu dokumentieren und zu veröffentlichen.
- (4) Als Mitglied in Dachverbänden (BGV, DGV und BLSV) ist der Club verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden und personenbezogene Daten zu übermitteln. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich weitere Daten (z.B. Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Club etc.) übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen

oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Club Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Dachverbände.

- (5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

- (6) Den Organen des Clubs, allen Mitarbeitern oder sonst für den Club Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch fort, wenn die zum Organkreis gehörigen Personen, die Mitarbeiter oder die sonst für den Club Tätigen aus dem Club ausscheiden.

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Club laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich (per Briefpost, E-Mail oder Fax) zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung für die Beitragslastschriften
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Club die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Clubs und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Club dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Datenschutzrichtlinien, in denen weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung aufgeführt sind, zu erlassen. Die Wahrnehmung der Aufgaben und Erfüllung der Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz obliegt dem Vorstand.

Zu Top 12 a)

Der Vorstand empfiehlt der Mitgliederversammlung, die Jahresbeiträge ab dem Jahr 2023 wie folgt zu erhöhen:

- Ordentliche Mitglieder von derzeit 1.950,- € auf 2.150,- €
- Mitglieder auf Zeit von derzeit 1.950,- € auf 2.150,- €
(zzgl. anteiliger Investitionsumlage)
- Mitglieder auf Zeit ohne Anrechnung (Jahresmitgliedschaft) von derzeit 2.550,- € auf 2.750,- €
bzw. im ersten Jahr (Schnuppermitgliedschaft) von derzeit 1.950,- € auf 2.150,- €
- Junge Erwachsene zwischen 29 und 34 Jahre von derzeit 900,- € auf 950,- €
(zzgl. anteiliger Investitionsumlage)
- Junge Erwachsene zwischen 35 und 39 Jahre von derzeit 1.950,- € auf 2.050,- €
(zzgl. anteiliger Investitionsumlage)

Begründung:

Zwischen 2015 und 2020 konnte der GCF stets ein positives Vereinsergebnis erzielen. Im Jahr 2021 wurde das prognostizierte positive Vereinsergebnis leider nicht erreicht. Corona-Einschränkungen und insbesondere die schlechte Witterung ließen die Einnahmen niedriger ausfallen. Obwohl es einen erfreulichen Zulauf bei den Mitgliederaufnahmen gab, standen auf der anderen Seite steigende Kosten gegenüber. Durch die hohen Abschreibungen ergab sich ein negatives Vereinsergebnis von -23T€.

Auch das Budget 2022 weist ohne Berücksichtigung der Abschreibungen einen positiven „cash-flow“ aus. Dieser positive „cash-flow“ wird durch die notwendigen Investitionen vollständig aufgezehrt, so dass nach Berücksichtigung der Abschreibungen ein negatives Vereinsergebnis zu erwarten ist.

Zudem sind wie fast überall im täglichen Leben Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen erkennbar. Für den GC Feldafing sind hier besonders Sand, Kies, Dünge- und Pflanzenschutzmittel (teilweise bis zu 300% Preiserhöhung), Energie- und Treibstoffkosten, allgemein benötigte Materialeinkäufe (siehe Lieferprobleme bei Driving Range Bällen, Abschlagmatten, Ecarts, Maschinen, etc.) sowie Produkte des täglichen Bedarfs zu nennen. In der Folge müssen auch die Löhne angepasst werden.

Eine erste Hochrechnung für das Jahr 2023 ergibt ohne Beitragsanpassungen ein noch höheres negatives Vereinsergebnis. Der Vorstand hält aus heutiger Sicht eine Erhöhung von 200,- € je Mitglied für notwendig und angemessen. Auch mit dieser Anpassung liegen die Jahresbeiträge im Vergleich mit den G5-Clubs am unteren Ende.

Da für Kinder und Jugendliche neben dem Jahresbeitrag seit dem Jahr 2020 ein jährlicher Kostendeckungsbeitrag zum Jugendtraining in Höhe von 150,- € erhoben wird, sollten die Jahresbeiträge der bis 28-Jährigen beibehalten werden.

Zu Top 12 b)

Der Vorstand empfiehlt der Mitgliederversammlung, die Konditionen für Zweitmitgliedschaften ab 2023 wie folgt anzupassen:

- Erhöhung der Berechnungsgrundlage von derzeit 2.500,- € auf 3.000,- €
- Erhöhung des Mindestbeitrages von derzeit 800,- € auf 1.200,- € p.a.
- Es müssen die Voraussetzungen gem. § 4 Abs. d) der Vereinssatzung (analog zur Regelung von auswärtigen Mitgliedschaften) erfüllt sein:
...Personen, „deren derzeitiger Wohnsitz (auch Zweitwohnsitz), Geschäftssitz, Dienstort oder sonstiger regelmäßiger Aufenthalt mehr als 100km von Feldafing entfernt ist“.

Begründung:

In der Mitgliederversammlung 2016 erfolgte die Einführung einer Zweitmitgliedschaft zu besonderen Konditionen für Personen mit bestehenden Mitgliedschaften in einem anderen Golfclub. Die Berechnung des Jahresbeitrages erfolgt derzeit nach folgendem Modell:

$$\begin{aligned} &\text{Jährlicher Mitgliedsbeitrag der Zweitmitgliedschaft} = \\ &\text{Berechnungsgrundlage 2.500,- € abzgl. Jahresbeitrag der Erstmitgliedschaft} \\ &\text{(Mindestbeitrag jedoch 800,- € p.a.)} \end{aligned}$$

Bei Einführung der Zweitmitgliedschaft ging man von vereinzelt Personen aus, die in deutlicher Entfernung zum GC Feldafing leben und nur temporär (z.B. während des Aufenthaltes in einer Ferienwohnung) ihre Zweitmitgliedschaft nutzen und deutlich weniger Runden spielen als ordentliche Mitglieder.

Es hat sich allerdings gezeigt, dass auch Personen aus der näheren Umgebung von Feldafing eine Zweitmitgliedschaft eingehen möchten. Die Anzahl der gespielten Golfrunden von Zweitmitgliedern lag ebenfalls höher als erwartet. Der Vorstand hat daraufhin die Zahl der Zweitmitgliedschaften auf derzeit 30 Personen begrenzt und empfiehlt die Konditionen ab 2023 wie oben dargestellt anzupassen.